
BEKANNTMACHUNGEN DER STUDIERENDENSCHAFT

ausgegeben zu Bonn am 6. Juni 2025

Nr. 33 / 2025

Zweite Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen der Fachschaftsvertretungen und Fachschaftsräte

Zweite Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen der Fachschaftsvertretungen und Fachschaftsräte

Vom 6. Juni 2025

Das Studierendenparlament hat folgende Ordnung beschlossen:

Die Wahlordnung für die Wahlen der Fachschaftsvertretungen und Fachschaftsräte, vom 18. Januar 2021 (Bekanntmachungen der Studierendenschaft Nr. 4/2021), die zuletzt durch die Erste Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen der Fachschaftsvertretungen und Fachschaftsräte vom 1. August 2024 (Bekanntmachungen der Studierendenschaft Nr. 66/2024) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Artikel 1 **Änderung der Wahlordnung für die Wahlen der Fachschaftsvertretungen und Fachschaftsräte**

1. § 6 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

(2) Der FSR besteht aus:

1. der Vorsitzenden,
2. der stellvertretenden Vorsitzenden,
3. der Finanzreferentin,
4. 2 bis 6 weiteren Mitgliedern, sowie
5. gegebenenfalls zusätzlichen Mitgliedern gemäß Absatz 3.

Falls die Fachschaftssatzung zu der Anzahl nach Nummer 4 keine andere Zahl festlegt und der FSR nach § 3 Abs. 1 direkt gewählt wird, sind zwei Mitglieder nach Nummer 4 zu wählen.

2. § 9 wird durch den folgenden § 9 ersetzt:

§ 9 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt und wählbar sind die Personen, die am 30. Tag vor dem ersten Wahltag (Stichtag) Mitglied der Fachschaft sind. Maßgeblich für die Zuordnung ist die Studierendenschaftsgliederungssatzung in der jeweils geltenden Fassung. Zweit- und Gasthörerinnen sind nicht wahlberechtigt. Beitragspflichtige beurlaubte Studierende sind wahlberechtigt.

3. § 12 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Wahlausschusses sind an angemessener Stelle im Internet zu veröffentlichen. Zusätzlich soll die Veröffentlichung an ortsüblicher Stelle als Aushang erfolgen.

4. In § 13 Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe "im Original" gestrichen.

5. § 13 Absatz 12 wird durch den folgenden Absatz 12 ersetzt:

- (12) Die Wahlleitung kann festlegen, dass Sitzungen des Wahlausschusses als virtuelle Sitzung in elektronischer Kommunikation stattfinden. Die Wahlleitung stellt sicher, dass die Öffentlichkeit auch an elektronischen Sitzungen teilnehmen kann. In begründeten Ausnahmefällen ist der Wahlausschuss auf Vorschlag der Wahlleitung berechtigt Beschlüsse im Umlaufverfahren zu treffen, solange dem kein Mitglied des Wahlausschusses widerspricht. Über einen entsprechenden Vorgang ist Protokoll zu führen.
6. § 14 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:
- (1) Das Wählendenverzeichnis enthält Familiennamen, Vornamen und Matrikelnummern der Wahlberechtigten. Die Daten für die Erstellung der Wählendenverzeichnisse werden durch die Hochschulverwaltung bereitgestellt. Das Wählendenverzeichnis wird beim Fachschafatenkollektiv beantragt und von der Wahlleitung bis spätestens zum 19. Tag vor dem ersten Wahltag übernommen.
7. Nach § 16 Absatz 1 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:
- Über die zulässigen Wege der Einreichung entscheidet der Wahlausschuss nach billigem Ermessen.
8. § 18 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:
- (1) Auf Antrag in Textform hin können Wahlberechtigte ihre Stimme per Briefwahl abgeben. Der Antrag ist zu begründen und muss Name, Anschrift, ggf. Versandanschrift und Matrikelnummer der den Antrag stellenden Person enthalten.
9. In § 18 Absatz 6 wird die Angabe "und der Wahlumschlag in eine als Briefwahlurne bestimmte Urne einzuwerfen" durch die Angabe "und der Stimmzettel in die Urne einzuwerfen" ersetzt.
10. § 18 Absatz 7 wird durch den folgenden Absatz 7 ersetzt:
- (7) Sämtliche Personen deren Antrag auf Briefwahl angenommen wurde sind nicht mehr zur Wahl an der Urne berechtigt. Sie sind in einer gesonderten Liste zu erfassen, diese ist dem Urnenbuch beizulegen.
11. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:
- (1) Die Wahlurne ist vor Beginn der Wahl öffentlich durch die Wahlleitung zu versiegeln. Dies wird im Urnenbuch dokumentiert.
- (2) Die Wahlurne muss stets von mindestens zwei Wahlhelfenden besetzt sein, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl an der Urne verantwortlich sind. Die Wahlhelfenden dürfen keine Kandidierenden sein. Verlässt eine dieser Personen die Wahlurne, so wird bis zu ihrer Rückkehr der Wahlakt an der Urne durch Zwischensiegelung unterbrochen, falls dadurch weniger als 2 Wahlhelfende an der Urne verbleiben würden.
- b) Absatz 6 wird durch den folgenden Absatz 6 ersetzt:
- (6) An der Wahlurne wird die vom Wahlausschuss herausgegebene Liste der Kandidierenden ausgelegt.
- c) Absatz 8 wird durch den folgenden Absatz 8 ersetzt:

- (8) Nach Beendigung eines jeden Wahltages hat die Wahlleitung für die bestmöglich gesicherte, versiegelte Aufbewahrung der Urne und sonstigen Wahlunterlagen zu sorgen.
12. § 20 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:
- (3) Die Urne wird von der Wahlleitung öffentlich entsiegelt. Dies wird im Urnenbuch dokumentiert.
13. § 20 Absatz 4 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:
1. auf ihm keine oder mehr als eine Stimme abgegeben wurde;
14. In § 21 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe "bis" gestrichen.
15. § 25 Absatz 12 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:
2. Art des Wahlsystems (vgl. §§ 7, 27)
16. § 28 wird gestrichen.
17. Nach § 15 Absatz 2 Nr. 12 wird die folgende Angabe eingefügt:
13. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Sitzung des Wahlausschusses zur Auszählung der Stimmen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Bekanntmachungsplattform der Studierendenschaft in Kraft, frühestens aber mit Inkrafttreten der 9. Änderungssatzung zur Satzung der Studierendenschaft.

Bonn, den 6. Juni 2025

Sophia Da Costa
Erster Sprecher des Studierendenparlaments
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Luc Augustin
Vorsitzender der Fachschaftenkonferenz